

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. März 1912.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 16. März 1912.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 21. Juni 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen in denjenigen Gemeinden, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, bis 1. Juli 1912 verlängert.

Karlsruhe, den 16. März 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner

Varf.

### Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1912.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Nr. XXXVI) bis zum 1. Oktober 1912 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausherrliche Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 19. März 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Varf.